

NDR Compliance Regeln - Zusammenfassung zu „Unabhängigkeit“ -

Compliance-Begriff

Der NDR legt einen weiten Compliance-Begriff zugrunde im Sinne von Regelkonformität. Die Compliance-Organisation umfasst alle Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, die die Regelkonformität im NDR sicherstellen sollen. Hierzu gehört das NDR Hausrecht, das – auch in Umsetzung von Staatsverträgen, Gesetzen, Tarifverträgen – in Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und sonstigen Regelwerken den Rahmen für die Tätigkeiten der Geschäftsleitung und aller Mitarbeitenden bildet. Derartiges Hausrecht besteht auch bezogen auf die Wahrung journalistisch-redaktioneller Standards zur Wahrung der politischen und sonstigen Unabhängigkeit. Im engeren Sinne beschreibt Compliance die Korruptionsvorsorge.

Wesentliche NDR Regeln zur Wahrung von Unabhängigkeit

- Redaktionsstatut für den Norddeutschen Rundfunk
https://www.ndr.de/der_ndr/zahlen_und_daten/handbuchpersonal154.pdf
- Auszug Dienstanweisung Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR
https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/organisation/schutzvorkorruption103.pdf

„Präambel:

... Zielsetzung ist es, im NDR sowie in seinen Beteiligungen Unabhängigkeit zu wahren,...

„3.1 Integrität des Programms

Die Erfüllung des Programmauftrags (vgl. z. B. §§ 4 – 11 NDR Staatsvertrag) ist zentrale Grundlage für die Legitimation des NDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Um die Integrität des Programms zu gewährleisten, ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Wahrheitsgemäße und unabhängige Berichterstattung; sorgfältige Recherche, die die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte achtet
- Der Produktionsprozess muss so gesteuert werden, dass der inhaltliche Anspruch der NDR Angebote mit einem möglichst geringen Einsatz an Finanz- und Produktionsmitteln erreicht wird (vgl. § 31 Abs. 2 NDR Staatsvertrag und das Regelwerk Fernsehen)
- Gewährleistung der Trennung von Werbung/Sponsoring und Programm; Einhaltung des Verbots der Schleichwerbung (vgl. Ziffer II. 1, 8, 10, 11 und III. der Dienstanweisung zur Trennung von Werbung und Programm und zum Sponsoring)
- Einladungen zu reinen PR-Veranstaltungen (z. B. Autotests und Probefahrten, Eröffnungsflüge, Kreuzfahrten), insbesondere wenn sie eine Berichterstattung bezwecken, dürfen nur angenommen werden, wenn ein überragendes programmliches Interesse besteht. Solche Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn sie von der zuständigen Redaktion und Produktionsleitung befürwortet und von dem*der zuständigen Programmdirektor*in/Landesfunkhausdirektor*in genehmigt werden.

- Einsatz von Musiktiteln nur aus Programmgründen (vgl. Ziffer 1 und 5.3 der Dienstanweisung für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln)
- Beachtung von Ziffer II. 15. der Dienstanweisung zur Trennung von Werbung und Programm und zum Sponsoring für die Verbreitung von Spendenaufrufen
- keine Erweckung des Anscheins von Abhängigkeit durch persönlichen Wertpapierbesitz durch Mitarbeiter*innen, die Finanzanalysen veröffentlichen (vgl. Ziffer 3 der Dienstanweisung Regeln für die Finanzmarktberichterstattung und Wiedergabe von Finanzmarktanalysen in Hörfunk, Fernsehen und Online-Angeboten), einschließlich Beachtung des Verbots von Insidergeschäften gem. Art. 14 EU Marktmissbrauchsverordnung Durchführung ordnungsgemäßer programmlicher und bei Bedarf auch juristischer Abnahmen von Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen
- Durchführung ordnungsgemäßer programmlicher und bei Bedarf auch juristischer Abnahmen von Hörfunk-, Fernseh- und Online-Beiträgen

Redaktion und Produktionsleitung stellen sicher, dass diese Regeln auch im Rahmen von Auftragsproduktionen eingehalten werden.“

„3.5 Nebentätigkeiten, werbliche Tätigkeiten

3.5.2

Mitarbeiter*innen, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen präsentieren, dürfen nicht in der Hörfunk- oder Fernsehwerbung, beim Sponsoring oder beim Teleshopping auftreten (vgl. § 7 Abs. 7 RStV). Mitarbeiter*innen dürfen einer Werbetätigkeit gegen Entgelt nur mit schriftlicher Zustimmung des NDR nachgehen. Diese ist zu versagen, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Interessen des NDR durch die Werbetätigkeit beeinträchtigt werden.

Für freie programmprägende Mitarbeiter*innen gilt darüber hinaus Folgendes: Sie haben darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Programmprofils durch eine gleichzeitig ausgeübte Werbetätigkeit unterbleibt.

Freie programmprägende Moderatoren haben den NDR so rechtzeitig über geplante Werbemaßnahmen zu informieren, dass der NDR gegebenenfalls Bedenken dagegen geltend machen bzw. auf eine weitere Zusammenarbeit verzichten kann. Erfolgen derartige Tätigkeiten, ohne dass eine Freigabe eingeholt oder erteilt wurde, kann der NDR die Zusammenarbeit mit dem*der Mitarbeiter*in ablehnen oder beenden (vgl. Dienstanweisung für die Beschäftigung freier Mitarbeiter*innen).“

„3.6 Politische Betätigung

3.6.1

Betätigen sich Mitarbeiter*innen in Wahlkämpfen politisch, müssen sie Ziffer 6 der Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR einhalten.

3.6.2

Beteiligen sich Mitarbeiter*innen an einem Landtags-, Bundestags- oder Europawahlkampf, können sie in den letzten sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale nicht im Programm des NDR auftreten. Eine Beteiligung am Wahlkampf liegt insbesondere vor, wenn Mitarbeiter*innen als Kandidat*innen einer Partei oder als Redner*in oder Moderator*in auf Parteiveranstaltungen tätig ist oder in Wahlwerbesendungen hörbar oder sichtbar mitwirkt. Die Absicht, sich in einem Wahlkampf politisch betätigen zu wollen, ist gem. Ziffer 6 der

Dienstanweisung Regelungen für Tätigkeiten außerhalb des NDR dem*der Intendant*in auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorliegt, damit etwa erforderliche Programmänderungen vorgenommen werden können.

3.6.3

Beteiligen sich Mitarbeiter*innen an Wahlkämpfen, ist eine Bezugnahme auf deren Tätigkeit beim NDR nicht gestattet. Die MitarbeiterInnen fordern den Veranstalter auf, derartige Bezugnahmen ebenfalls zu unterlassen.

3.6.4

Freie und arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter*innen, die durch ihr Auftreten im Programm des NDR bekannt sind und mit dem NDR in der Öffentlichkeit identifiziert werden, sind auf die Einhaltung dieser Regeln für eine politische Betätigung ebenfalls zu verpflichten.“

„3.7 Geschäftliche Beziehungen mit nahestehenden Personen; Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen

Keine Mitarbeiter*innen des NDR dürfen auf Rechnungen und sonstigen Belegen des NDR Anforderungs-, Anordnungs-, Genehmigungs-, Prüfvermerke und dergleichen unterschreiben oder Zahlungen anweisen, die sie selbst, Angehörige oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebende Lebensgefährt*innen betreffen.

Allen Mitarbeiter*innen des NDR ist es untersagt, ohne Genehmigung an Rechtsgeschäften des NDR mit Angehörigen oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebenden Lebensgefährt*innen mitzuwirken.“

„3.8 Spenden

Der NDR gewährt Spenden bzw. kostenlose Zuwendungen nur im Ausnahmefall (vgl. Ziffer 8.3 Anordnung über die Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens). Spendengesuche von Einzelpersonen sind grundsätzlich abzulehnen. Zahlungen auf Privatkonten sind unzulässig. Die

Spende muss transparent sein. Empfänger*innen der Spende und die konkrete Verwendung durch die Empfänger* müssen bekannt sein. Über den Grund für die Spende und die zweckbestimmte Verwendung muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können. Spendenähnliche Vergütungen sind mangels Transparenz verboten. Spendenähnliche Vergütungen sind Zuwendungen, die als Vergütung einer Leistung gewährt werden, wobei jedoch die Vergütung den Wert der Leistung deutlich übersteigt.“

„3.9 Anzeigepflicht bei sonstigen Interessenkonflikten und in Zweifelsfällen

In allen Fällen sonstiger Interessenkonflikte haben die betroffenen Mitarbeiter*innen diese Konflikte ihren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Interessenkonflikt (objektiv) vorliegen könnte oder ob ein bestimmtes Verhalten nach den Bestimmungen dieser Regelungen bzw. einer Dienstanweisung, auf welche diese Dienstanweisung Bezug nimmt, geboten oder verboten ist.“

Wesentliche NDR Regeln zur Korruptionsvorsorge

- Dienstanweisung Regelungen zum Schutz vor Korruption im NDR
https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/organisation/schutzvorkorruption103.pdf
- Dienstanweisung Geschenke und sonstige Zuwendungen

https://www.ndr.de/der_ndr/zahlen_und_daten/handbuchpersonal156.pdf

- NDR Verhaltenskodex
https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/organisation/verhaltenskodex101.pdf